



Fahrzeugbewertung, Schadenregulierung und KFZ-Abfallprüfung

Dr. Ing. Wolfgang Pfeffer

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für
Unfallanalyse , KFZ -Schäden, - Reparaturen und -Bewertungen

Was ist der Autopreisspiegel ?

- Software, mit der Gebrauchtfahrzeuge (PKW und leichte LKW) rasch und genau bewertet werden können
- Völlig neue Methode (Marktanalyse im Internet statt Abwertungskurven)
- Keine Online-Suche sondern automatisches Beobachtungsinstrument
- Von unabhängigen Gerichts-SV entwickelt
- Keine Altersgrenzen
- Ergebnisse sind nachvollziehbar, überprüfbar, erklär- und argumentierbar
- Fachlicher und rechtlicher Support in Problemfällen

Anwendungsbereiche des APS

Kfz-Werkstätten:

In Schadensfällen zur Prüfung, ob ein Totalschaden vorliegt oder ob das Fahrzeug repariert werden kann. Reparaturgrenze festlegen, Prüffunktion gegenüber der Versicherung

Zusätzliche Funktionen:

- merkantile Wertminderung (Salzburger Formel)
- Restwert (Top-Down-Methode)
- Beurteilung von Zeitwertreparaturen
- Abfallprüfung
- Auszug aus der elektronischen Historischen Fahrzeugliste

Anwendungsbereiche des APS

Kfz-Händler:

Möglichst genaue Bewertung für die Ermittlung der Fahrzeugwerte

- Verkaufswert
- Einkaufswert
- Flexible Handelsspanne
- Umsatzgenerierung durch Gebrauchtwagenankäufe von Privaten (APS-Site-Service)
- NoVA-Rechner für Import- und Exportgeschäfte
- Ermittlung des Nutzungsentgeltes bei Wandlungen (Rückabwicklung des Kaufes)

Grundfälle des KFZ-Schadens

Gewerbliche Reparaturkosten < Wiederbeschaffungswert

Ersatz der Reparaturkosten, wenn Reparatur durchgeführt wird (Rechnung), Ersatz des objektiven Minderwertes, wenn keine Reparatur oder Verkauf im unreparierten Zustand

Gewerbliche Reparaturkosten > Wiederbeschaffungswert

Wirtschaftlicher Totalschaden im Haftpflichtfall (Überschreitung von bis zu ca.10% zulässig)

Gewerbliche Reparaturkosten > Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

Wirtschaftlicher Totalschaden im Kaskofall

Zeitwertreparatur

Kostensparende Reparatur unter Verwendung von Gebraucht- und Nachbau-Ersatzteilen, ev. Instandsetzung statt Erneuerung. Die Reparatur muss technisch einwandfrei sein, die Verkehrs- und Betriebssicherheit muss jedenfalls erreicht werden.

Im **Haftpflichtfall** möglich bis zum Wiederbeschaffungswert + 10% Zuschlag, Entscheidung liegt beim Geschädigten, da er uU Qualitätseinbußen in Kauf nimmt (OGH 8Ob 82/85)

Wichtig: konkretes Angebot muss vorliegen !

Im **Kaskofall** möglich bis zur Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert, im Regelfall keine Überschreitung möglich

Ermittlung des Restwertes bei Totalschäden

Lt. OGH 7Ob 216/11g ist die Ermittlung des Restwertes über **Wrackbörsen** zulässig, aber nur unter bestimmten Bedingungen, die es zu beachten gilt (Abfallproblematik, Silbertabletttheorie)

Silbertabletttheorie:

Haftpflichtversicherer muss dem Geschädigten ein verbindliches Angebot mit einer 7-10-tägigen Überlegungsfrist übermitteln, nach dessen Inhalt dem Geschädigten keine weiteren Aufwendungen und Risiken treffen dürfen.

Wenn kein Angebot aus der Wrackbörse oder sonstige Bewertungsfälle, kalkulatorische Ermittlung des Restwertes mit der „**Top-Down-Methode**“ möglich.

Worauf ist bei der Schadenregulierung in der Praxis zu achten achten ?

1. Ist die **Kalkulation** der Reparaturkosten richtig durchgeführt worden ?
2. Wurde der **Wiederbeschaffungswert** richtig ermittelt ? Problem Bewertung mit Abwertungskurven, Prüfung durch dynamische Marktanalyse mit dem Autopreisspiegel
3. Nur wenn diese beiden Werte stimmen, kann man richtig beurteilen, ob ein wirtschaftlicher Totalschaden eingetreten ist oder nicht
4. Wenn kein Totalschaden prüfen, ob eine **merkantile Wertminderung** eingetreten ist (Salzburger Formel)
5. Wenn kein Totalschaden eingetreten ist und das Fahrzeug wird unrepariert eingetauscht, kein Anspruch auf die vollen Reparaturkosten sondern nur auf den **objektiven Minderwert**

Worauf ist bei der Schadenregulierung in der Praxis zu achten ?

6. Allenfalls Prüfung, ob im Totalschadenfall als Alternative eine **Zeitwertreparatur** durchführbar ist
7. Bei Totalschäden **Abfallprüfung** mit dem APS-Prüftool durchführen, wichtig für Schadenabwicklung aber auch für das Eintausch-Gespräch mit dem Kunden
8. Wenn latenter Abfall: Prüfen, ob der Übernehmer eine Erlaubnis gem §24a AWG besitzt, wenn nicht, sollte keine Übergabe wegen Übergabeverbot des Abfallbesitzers gem §15 Abs 5 AWG erfolgen (Verwaltungsstrafe € 850 bis € 41.200,-)
9. Wenn Fahrzeug kein latenter Abfall, dann bleibt es als Gebrauchtfahrzeug exportfähig.

KFZ-Abfallprüfung

Ausgangslage: Massiver Fahrzeugschwund aus Österreich bzw. aus der EU

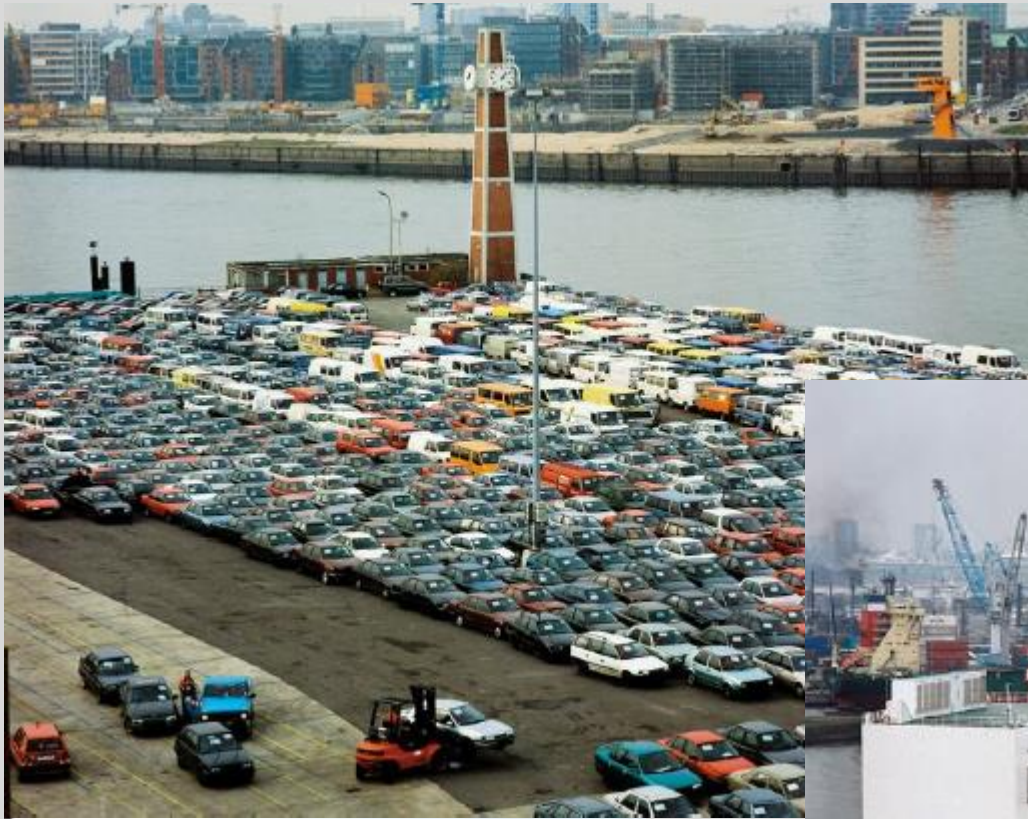
Etwa 150.000 Fahrzeuge pro Jahr aus Österreich

Etwa 1.200.000 Fahrzeuge aus Deutschland

Mehr als 10 Millionen Fahrzeuge pro Jahr aus der EU

KFZ-Altfahrzeugströme





Rechtliche Grundlagen

Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002)

Altfahrzeugeverordnung – Umsetzung der Altfahrzeuge-RL
2000/536/EU

EG Abfallverbringungsverordnung (EG) Nr 10113/2006 inkl.

Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 9

Erkenntnis VwGH 2013/07/0032

Erlass zur AltfahrzeugeVO 2015

Berechnungstool zur Beurteilung der Abfalleigenschaft eines KFZ im Autopreisspiegel

Ziel ist die Unterscheidung in **Gebrauchtfahrzeug** oder **Altfahrzeug**

Wenn die **Abfallprüfung** dazu führt, dass eine Reparaturwürdigkeit in Ö nicht mehr gegeben ist, darf das Fahrzeug nur mehr an Sammler und Verwerter mit §24a –Berechtigung übergeben werden.

KFZ darf nicht mehr **exportiert** werden, die **NoVA** darf nicht mehr refundiert werden !

Die Formel **Kfz-Abfallprüfung im APS** berechnet vollautomatisch, ob die Abfallgrenze überschritten wurde oder ob noch eine Reparaturwürdigkeit und damit ein Gebrauchtfahrzeug gegeben ist.

Berechnungstool zur Beurteilung der Abfalleigenschaft eines KFZ im Autopreisspiegel

Die **konkrete Abfalleigenschaft** kann erst durch einen Entledigungswillen des Besitzers (subjektiver Abfallbegriff) oder durch eine konkrete Gefährdung von Umwelt oder Gesundheit (objektiver Abfallbegriff) eintreten.

Im aktuellen Erlass des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Altfahrzeuge-Verordnung vom April 2015 wird auf die Verwendung des gegenständlichen **KFZ-Abfallprüftools** im Autopreisspiegel zur gutachterlichen Abgrenzung zwischen Gebrauchtfahrzeug und Altfahrzeug, im Hinblick auf die Reparaturfähigkeit in Österreich, hingewiesen.

Wenn das Altfahrzeug in die Verwertungsschiene kommt, muss vom berechtigten Sammler und Verwerter oder von der Erstannahmestelle ein **Verwertungsnachweis** ausgestellt werden, der vom Besitzer bei der Abmeldung bei der Zulassungsstelle vorgelegt werden muss.

Berechnungstool zur Beurteilung der Abfalleigenschaft eines KFZ im Autopreisspiegel

Spezialfälle:

1) Wenn das Fahrzeug über 30 Jahre alt ist, dann liegt gem. § 2 Z 2 AltfahrzeugVO, unabhängig vom Zustand und unabhängig vom Schadensausmaß kein Abfall vor. Wenn die Software ein Alter über 30 Jahre erkennt, dann wird der User gefragt, ob das Fahrzeug in der approbierten Liste gem §2 Abs 2 Z 43 eingetragen ist, wenn ja, Historisches Fahrzeug, daher keine Abfalleigenschaft.

Elektronische Liste der Historischen Fahrzeuge im APS inkl.

Wertminderungsformel für Oldtimer

2) Wenn das Fahrzeugalter zwischen 15 und 30 Jahren liegt, dann wird der User gefragt, ob allenfalls ein **Youngtimer** im Sinne des Erlasses zur AltfahrzeugeVO 2015 vorliegt. Wenn das der Fall ist, dann tritt die Abfalleigenschaft keinesfalls ein. Wenn das Fahrzeug kein Youngtimer ist, dann wird es der normalen Abfallprüfung gem. Punkt 4. unterzogen.

BMW 318d Kombi



Nationalcode: 174720

Erstzulassung: 15.5.2012

Tachostand: 48.670 km

NP inkl. Extras : € 40.600,-

Reparaturkosten: € 38.982,-

Wie hoch ist der Wiederbeschaffungswert ?

Liegt eine latente Abfalleigenschaft vor ?

Ist das Fahrzeug exportfähig ?

Wie hoch ist der Restwert (Top-Down-Methode) ?

Skoda Octavia 2,0 TDi

Nationalcode: 165172

Erstzulassung: 1.3.2011

Tachostand: 82.500 km

Wiederbeschaffungswert: € 11.680,-

Reparaturkosten: € 15.759,-



Mercedes R-Klasse,

Erstzulassung: 2011

Hagelschaden

§57a-tauglich, in bestimmungsgemäßer
Verwendung



Porsche 356T1 Cabrio

Restaurierungsobjekt

Baujahr 1957

Historisches Fahrzeug - kein Abfall





Danke für Ihre Aufmerksamkeit !